

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie (SGP)

I. Name, Sitz und Ziel

	Artikel 1
Name	Die Schweizerische Gesellschaft für Psychologie (im folgenden SGP genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
	Artikel 2
Dauer und Sitz	Die SGP ist für unbegrenzte Dauer gegründet; der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.
	Artikel 3
Ziel	Die SGP verfolgt als Fachverband die folgenden Ziele: <ul style="list-style-type: none">• Förderung der psychologischen Forschung• Förderung der akademischen Aus- und Weiterbildung für Psychologinnen und Psychologen• Förderung der Anwendungen der wissenschaftlichen Psychologie• Organisation wissenschaftlicher Tagungen und Kongresse• Herausgabe und Förderung wissenschaftlicher Publikationen im Bereich der Psychologie• Förderung der Zusammenarbeit zwischen den psychologischen Universitätsinstituten• Wahrung der Interessen der in Lehre und Forschung tätigen Psychologinnen und Psychologen• Wahrung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder

II. Zusammenarbeit der SGP mit der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)

	Artikel 4
FSP	Die SGP ist als nationaler Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Die SGP arbeitet mit der FSP zusammen (vgl. Artikel 21). Alle Mitglieder der SGP verpflichten sich, neben den 'Ethischen Richtlinien für Psychologen' der SGP die Berufsordnung der FSP zu respektieren.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5

Arten von Mitgliedern

1. Die SGP besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen und assoziierten Mitgliedern, studentischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. **Ordentliche Mitglieder** können Personen werden, die ein Universitätsstudium mit Psychologie als Hauptfach absolviert und mit einem akademischen Grad abgeschlossen haben. Ordentliche Mitglieder müssen auch Mitglieder der FSP sein.
3. **Ausserordentliche Mitglieder** können Personen werden, die die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, die aber in einer engen Beziehung zur wissenschaftlichen Psychologie stehen.
4. **Assoziierte Mitglieder** können Personen werden, die ein Universitätsstudium mit Psychologie als Hauptfach absolviert und mit einem akademischen Grad abgeschlossen haben, und die nicht Mitglied der FSP sind.
5. **Studentische Mitglieder** können Personen werden, die an einer schweizerischen Universität für das Hauptfach Psychologie eingeschrieben sind.
6. **Ehrenmitglieder** können auf Grund besonderer Verdienste um die Psychologie diejenigen Personen werden, die von der Generalversammlung dazu ernannt werden (siehe Artikel 6, Absatz 3). Ihre Zahl ist auf 20 beschränkt.

Artikel 6

Aufnahme

1. Personen, welche die Mitgliedschaft anstreben, stellen an die Präsidentin / den Präsidenten ein schriftliches Aufnahmegesuch mit der Nennung zweier ordentlicher Mitglieder als Referenz.
2. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Diese Beschlüsse werden allen Mitgliedern bekanntgemacht und treten in Kraft, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung Einsprüche von ordentlichen Mitgliedern erfolgen. In solchen Fällen muss über die Aufnahme an der nächsten Generalversammlung beschlossen werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.
4. Der Vorstand entscheidet über Anträge von Mitgliedern um einen Wechsel in der Mitgliedschaftskategorie. Wird eine ordentliche Mitgliedschaft beantragt, so gilt immer das Verfahren gemäss Absatz 2 dieses Artikels.

Artikel 7

Mitgliederbeiträge

1. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand von Wohnsitzwechseln Kenntnis zu geben.

Artikel 8

Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied besitzt an der Generalversammlung aktives und passives Wahlrecht.
Dies gilt auch für Ehrenmitglieder, die vor ihrer Ernennung

ordentliche Mitglieder der Gesellschaft waren. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
Alle anderen Mitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 9

Austritt	Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er wird auf das Ende des Geschäftsjahres wirksam.
Streichung	Die Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt.
Ausschluss	Ein beantragter Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt ohne Angabe der Gründe.

IV. Organe

Artikel 10

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. das Kontrollorgan
- D. Kommissionen

A. Generalversammlung

Artikel 11

Einberufung	<ol style="list-style-type: none">1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.2. Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung werden den Mitgliedern mindestens 10 Wochen im voraus bekanntgegeben.3. Individuelle Vorschläge und Anträge für die Traktandenliste müssen von den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung bei der Präsidentin / dem Präsidenten eingereicht werden.4. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum zugesandt.5. Auf Verlangen von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
-------------	---

Artikel 12

Kompetenzen	Die Generalversammlung <ol style="list-style-type: none">a) wählt die Präsidentin / den Präsidenten und die anderen Mitglieder des Vorstandesb) wählt das Kontrollorganc) wählt die FSP-Delegierten (vgl. Artikel 21)d) ernennt die Ehrenmitgliedere) entscheidet über angefochtene Mitgliedschaftenf) ordnet den Ausschluss von Mitgliedern der Gesellschaft ang) genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und die
-------------	---

Rechnungsführung der Gesellschaft

h) genehmigt das Budget

i) legt die Mitgliederbeiträge fest

j) genehmigt das Redaktionsreglement der Zeitschrift 'Swiss Journal of Psychology'

k) entscheidet über die Vorschläge des Vorstandes zur Einsetzung oder Aufhebung von Kommissionen

l) bestimmt über den Beitritt der Gesellschaft zu anderen nationalen oder internationalen Organen

m) entscheidet über die Modifikation der Statuten sowie über die Auflösung der Gesellschaft (siehe Artikel 13.3 und 13.4)

Artikel 13

- | | |
|------------------|---|
| Beschlussfassung | 1. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie kann nur über die traktandierten Geschäfte Entscheidungen treffen. |
| Mehrheiten | 1. Abstimmungen und Wahlen erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Modifikationen der Statuten sowie Entscheidungen über Ausschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Vor einer eventuellen Auflösung der Gesellschaft sind alle ordentlichen Mitglieder durch eine schriftliche Urabstimmung zu befragen. Kommt der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, so bereitet der Vorstand die Liquidation der Gesellschaft (Vermögen, Archive etc.) vor und unterbreitet seine Anträge einer letzten Generalversammlung, die darüber Beschluss fasst. |
| Wahlsystem | 1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach dem Prinzip der erhobenen Hand. Es wird geheim gewählt, wenn ein ordentliches Mitglied dies verlangt. |
| Protokoll | 1. Über Entscheidungen und Wahlen wird ein Protokoll verfasst, das allen Mitgliedern zugestellt wird. |

B. Vorstand

Artikel 14

- | | |
|-----------------|---|
| Zusammensetzung | 1. Der Vorstand setzt sich aus 6 bis 14 Mitgliedern zusammen, darunter die Präsidentin / der Präsident, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, und die Kassierin / der Kassier. Die schweizerischen Universitätsinstitute für Psychologie sollten nach Möglichkeit alle im Vorstand vertreten sein. |
| Wählbarkeit | 1. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. |
| Organisation | 1. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten, die / der durch die Generalversammlung gewählt wird, organisiert sich der Vorstand selbst. |

Artikel 15

Kompetenzen

1. Der Vorstand kümmert sich um die laufenden Geschäfte, die nicht an ein anderes Organ übertragen wurden. Insbesondere handelt es sich um:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
 - b) Erstellung des Aktivitätenprogrammes unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung ausgesprochenen Wünsche
 - c) Vorbereitung des Budgets
 - d) Festlegung der Politik der Gesellschaft
 - e) Festlegung derjenigen Personen, die die Gesellschaft mit ihrer Unterschrift gegen aussen und in anderen Gremien vertreten (Ausnahme siehe Artikel 12.c)
 - f) Einsetzung von Kommissionen und deren Auflösung
 - g) Streichung von Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen gemäss Artikel 9, Absatz 2, nicht nachkommen.

Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie können nur zweimal nacheinander wiedergewählt werden.

Artikel 16

Zusammenkunft

1. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern.

Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen und Wahlen erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

C. Kontrollorgan

Artikel 17

1. Die Generalversammlung bestimmt für die Dauer von drei Jahren das Kontrollorgan, das aus zwei oder mehr Mitgliedern besteht. Diese sind wiederwählbar.
2. Das Kontrollorgan prüft die Jahresrechnung, berichtet darüber auf der Generalversammlung und stellt den Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

V. Publikation

Artikel 18

Zeitschrift

1. Die SGP gibt die Zeitschrift 'Swiss Journal of Psychology' heraus. Die Leitung wird durch das Redaktionsreglement geregelt, welches von der Generalversammlung verabschiedet wird.

Abonnement

1. Alle Mitglieder erhalten die Zeitschrift.

VI. Finanzen

Artikel 19

Einnahmen

1. Die Ausgaben der Gesellschaft werden finanziert durch:
 - a) die Mitgliederbeiträge
 - b) Zuwendungen Dritter

c) allfällige Gebühren

- Verantwortlichkeit 1. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haftet die Gesellschaft nur mit dem vorhandenen Vermögen.
- Auflösung 1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft entscheidet die letzte Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vermögens.

Artikel 20

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Beziehungen der SGP zur Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)

Artikel 21

- FSP a) Alle ordentlichen Mitglieder der SGP, die dem FSP-Standard entsprechen, sind ordentliche Mitglieder der FSP.
b) Alle ordentlichen Mitglieder, die dem FSP-Standard nicht entsprechen, sind ausserordentliche Mitglieder der FSP.
c) Mitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder der SGP sind, können unter Zustimmung der FSP und der SGP ausserordentliche Mitglieder der FSP werden.
d) Die SGP darf bleibend maximal 25% ordentliche Mitglieder haben, die dem FSP-Standard nicht entsprechen.
e) Die SGP zieht die FSP bei, sobald die FSP durch ihre Tätigkeit direkt betroffen wird.
f) Die SGP haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebensowenig haftet die FSP für die Verpflichtungen der SGP.
g) Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.
h) Bei Konflikten zwischen der SGP und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt die SGP die FSP als Schlichtungsinstanz.
i) Von der FSP nach Rücksprache mit der SGP ausgeschlossene Mitglieder werden auch aus der SGP als ordentliche Mitglieder ausgeschlossen.
j) Während der Zusammenarbeit der SGP mit der FSP dürfen die Art. 4 und 21 nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.
- Delegierte Nur ordentliche Mitglieder der SGP, die gleichzeitig auch ordentliche Mitglieder der FSP sind, können von der Generalversammlung der SGP in die Delegiertenversammlung der FSP gewählt werden.
-

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 12. Oktober 1995 in Bern genehmigt.